

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 11. Februar 2000

Teil I

13. Kundmachung: Aufhebung der Wortfolge „sowie die Tariflohnsteuer des Abs. 8“ im letzten Satz des § 67 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

13. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Wortfolge „sowie die Tariflohnsteuer des Abs. 8“ im letzten Satz des § 67 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1999, G 106/99-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 26. Jänner 2000, im letzten Satz des § 67 Abs. 9 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, die Wortfolge „sowie die Tariflohnsteuer des Abs. 8“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit 31. Dezember 2000 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klima